

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 15.08.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 15. August 1876.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Gesetz vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
 N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876, betreffend desgleichen.

N^o 84.

Gesetz, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
 Oldenburg, 1876 August 3.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die folgenden Verordnungen und Bekanntmachungen werden, soweit dieselben noch in Kraft sind, hiedurch aufgehoben:

1. Gräfliche Feuerordnung vom 23. April 1657.
(C. C. O. P. II. S. 33.)
2. Consistorialverfügung vom 15. März 1702, betreffend Anzünden von Osterfeuern.
(C. C. O. P. II. S. 47.)
3. Gräflicher Befehl vom 16. März 1614, betreffend Schießen nach Tauben zc. in der Nähe von Häusern zc.
(C. C. O. P. II. S. 216.)
4. Bekanntmachung vom 17. October 1726, betreffend Schießen von Tauben.
(C. C. O. S. I. P. II. Nr. 5. S. 8.)
5. Bekanntmachung vom 24. Januar 1724, betreffend Neujahrsschießen.
(C. C. O. S. I. P. II. Nr. 6. S. 9.)
6. Verordnung vom 11. März 1724, betreffend das Tabackrauchen.
(C. C. O. S. I. P. II. Nr. 7. S. 9.)
7. Verordnung vom 5. November 1764, betreffend die Einrichtung einer Brandversicherungssocietät, Ziffer 1—9.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 133.)
8. Verbot vom 14. November 1750, betreffend das Werfen von Asche.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 142.)
9. Decret vom 7. Februar 1752, betreffend Brandgeräthschaften.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 143.)
10. Verordnung vom 19. Januar 1769, betreffend das Tabackrauchen.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 143.)
11. Declaration des §. 2 der Brandcasse-Verordnung vom 13. August 1772.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 144.)

12. Verordnung vom 15. März 1765, betreffend Anschaffung der Feuergeräthschaften.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 146.)
13. Bekanntmachung vom 15. April 1749, betreffend das Schießen in der Stadt Oldenburg &c.
(C. C. O. S. III. P. II. S. 146.)
14. Consistorialbekanntmachung vom 22. März 1775, betreffend das Schießen bei Hochzeiten.
(C. C. O. S. III. P. I. Nachlese S. 482.)
15. Cammerverordnung vom 29. November 1776, betreffend das Schießen bei Häusern &c.
(Verzeichniß I. 2. S. 56.)
16. Cammerverordnung vom 23. Februar 1784, betreffend das Reinigen der Schornsteine &c.
(Verzeichniß I. 2. S. 79.)
17. Cammerverordnung vom 26. Mai 1787, betreffend das Schießen in der Stadt Oldenburg und Umgegend.
(Verzeichniß I. 5. S. 144.)
18. Cammer-Publication vom 17. November 1785, betreffend Brandgeräthschaften.
(Verzeichniß II. S. 6.)
19. Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1799.
(Verzeichniß II. 5. S. 109.)
20. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Januar 1819, betreffend das Schießen.
(Ges. S. Band IV. Heft 1. S. 31.)
21. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. August 1819, betreffend Selbstentzündung von Schullen- und Plagenhaufen.
(Bd. IV. Heft 1. S. 75.)
22. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. October 1820, betreffend Aufbewahrung der Asche.
(Bd. IV. Heft 2. S. 107.)

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. August 1821, betreffend Intimation der bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.
24. Verordnung vom 9. März 1827, betreffend nähere Bestimmungen zur Brandcasse-Verordnung Ziffer 1. (Bd. V. Heft 2. S. 384.)
25. Verordnung für die Herrschaft Kniphausen vom 26. September 1847, betreffend die Feuerpolizei. (Anzeigen für die Herrschaft Kniphausen vom 14. October 1847 Nr. 41.)

Artikel 2.

§. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Anschaffung und Unterhaltung der nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräthschaften zu sorgen.

§. 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, welche Feuer- und Löschgeräthschaften von den Hauseigenthümern bezw. den Haushaltungsvorständen zu halten sind.

Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, zu beschließen, daß die Löschgeräthschaften als Gemeinde-Geräthschaften gehalten werden sollen.

§. 3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, einzelnen Gemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften Beihilfen aus der Brandcasse zu bewilligen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. August 1876.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Brauer.

N^o 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, 1876 August 3.

Unter Hinweis auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs und auf Grund des Artikels 2 §. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, erläßt das Staatsministerium die folgenden feuerpolizeilichen Vorschriften:

§. 1.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, alljährlich im Herbst durch eine Visitation von Haus zu Haus sich davon zu überzeugen, daß den feuerpolizeilichen Vorschriften überall nachgekommen wird.

Der Gemeindevorstand kann die Vornahme der Visitation den Hilfsbeamten oder den Bezirksvorstehern übertragen, auch zu derselben einen Schornsteinfeger oder einen andern Sachverständigen zuziehen.

Die Visitation erstreckt sich nicht auf die zu Wohnungen für die Großherzogliche Familie bestimmten Gebäude.

§. 2.

Alle fünf Jahre, zuerst im Jahre 1878, hat die Visitation (§. 1), unter Zuziehung der Brandkassen-Schäher, in der Stadt und dem Amte Jever unter Zuziehung von zwei vom Stadtmagistrate, bezw. Verwaltungsamte zu bezeichnenden Sachverständigen, zu geschehen. Die Kosten dieser Zuziehung trägt die Gemeinde.

§. 3.

Die Beseitigung der bei der Visitation gefundenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf dem im Art. 34 der Gemeindeordnung bezeichneten Wege.

§. 4.

Ueber die Visitation (§. 1. 2) hat der Gemeindevorstand gegen den 1. December dem Verwaltungsamte Bericht zu erstatten.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuergefahr.

§. 5.

Jeder ist verpflichtet, mit Feuer vorsichtig umzugehen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, auch seine Hausgenossen zu dieser Vorsicht ernstlich anzuhalten.

§. 6.

Die erforderliche polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstätte oder Verlegung einer bereits vorhandenen an einen anderen Ort (§. 368 Z. 3 des St.-G.-BchS.) wird von dem Gemeindevorstand erteilt.

§. 7.

Eine offene Feuerstätte darf nur auf einer Lehmdiele, einem Steinpflaster oder einer sonstigen feuerfesten Unterlage angelegt werden.

§. 8.

Eine offene Feuerstätte, welche in einer Entfernung von weniger als 1 m. von einer Wand angelegt ist, muß eine massive Mauer oder eine steinerne oder eiserne Platte von mindestens 2 m. Höhe zur Rückwand haben.

§. 9.

Stubenöfen dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage angelegt werden und müssen von nicht massiven Wänden mindestens 0,15 m. entfernt sein.

§. 10.

Alle Schornsteine müssen von Stein aufgemauert sein. Die vorhandenen hölzernen Schornsteine sind innerhalb 6 Monaten zu beseitigen.

§. 11.

Eiserne Ofenröhren dürfen mit Holz nicht in unmittelbare Berührung kommen.

§. 12.

Zu jedem Schornstein und jedem Ofenrohr muß ein stets freier Zugang sein.

§. 13.

Jeder Küchenschornstein soll jährlich mindestens 2mal, jeder andere in Benutzung befindliche Schornstein mindestens 1mal durch den Schornsteinfeger gereinigt werden.

§. 14.

Heu, Stroh, Torf und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen den Schornsteinen, sowie den Rauch- und Ofenröhren nicht näher gelegt werden, als auf eine Entfernung von 0,5 m.

Auf Ziegeleien darf das Brennmaterial nur in einer Entfernung von mindestens 0,5 m. von dem Brandofen gelagert werden.

§. 15.

Die Erleuchtung der Ställe, der mit Torf, Stroh, Heu oder ungedroschenen Früchten belegten Böden, über-

haupt aller Räume, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie der Windmühlen, darf nur mittelst dicht verschlossener Laterne geschehen.

In Fabriken ist die Erleuchtung durch feststehende offene Gasflammen gestattet.

§. 16.

In jedem Haushalte mit landwirthschaftlichem Betriebe soll eine dicht verschlossene Laterne vorhanden sein.

In jeder Windmühle sollen zwei dicht verschlossene Laternen vorhanden sein, eine größere unten in der Mühle hangend, eine kleinere, um mit derselben die Kappe zu erheben.

§. 17.

In jedem Haushalte, in welchem ein offener Heerd sich befindet, soll eine eiserne Feuerstülpe vorhanden und mit derselben das unbewachte Feuer auf dem Heerde während der Nacht bedeckt sein.

§. 18.

Glimmende Asche darf nicht aus den Häusern geschafft werden, es sei denn, daß sie mittelst sicherer Gefäße in ein feuersicher verschlossenes Behältniß gebracht wird.

§. 19.

Glimmende Kohlen dürfen nicht anders als in rings umschließenden feuersicheren Behältern über die Straße, über Höfe und durch Räume, in denen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, getragen werden.

§. 20.

Ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes darf kein Feuerwerk und kein Osterfeuer abgebrannt werden.

§. 21.

Werden Schober von Stroh, von Getreide im Stroh, von Heu oder Torf in zu großer Nähe von bewohnten Gebäuden und Feuerungsanlagen oder an anderen Orten, wo ihre Entzündung für die Umgebung gefährlich werden könnte, aufgerichtet, oder werden solche Gegenstände in s. g. Schelfen, welche nicht rings ummauert sind, aufbewahrt, so kann vom Gemeindevorstande verfügt werden, daß und in welcher Weise solche feuergefährliche Lagerung abzustellen sei.

§. 22.

Heu und Stroh, welches nicht trocken ist, darf nicht in Gebäuden gelagert werden.

§. 23.

In Scheunen, Ställen, Böden, Windmühlen und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht feuerfangender Gegenstände dienen, darf überall nicht und in der Nähe solcher Vertlichkeiten nur aus Pfeifen mit schließender Kapsel geraucht werden.

§. 24

An den im §. 23 genannten Orten ist der Gebrauch von Zündhölzern verboten.

§. 25.

Vom Gemeindevorstande kann angeordnet werden, daß in Gebäuden, wo es wegen besonderer Umstände in Rücksicht auf Feuergefährlichkeit für erforderlich zu achten ist, zur Nachtzeit gewacht werde, sowie daß an geeigneten Stellen innerhalb solcher Gebäude gewisse Wassermengen stets vorrätig seien und von den Hausbesitzern Löschwische und Handspritzen oder sonstiges zur Abwendung von Feuergefährlichkeit dienliches Geräth gehalten werde.

§. 26.

In Ziegeleien und Theerbrennereien soll während der Zeit des Brennens, sowohl bei Tage als bei Nacht, das Feuer bewacht und beaufsichtigt werden.

§. 27.

In Windmühlen ist das Mahlen bei Sturm und bei aufziehendem Gewitter verboten.

§. 28.

Jede in Betrieb befindliche Locomobile soll mit einem dicht schließenden Aschkasten und, wenn sie in der Nähe von Gebäuden benutzt wird, außerdem mit einem wirksamen Funkenfänger am Schornstein versehen sein.

Bei jeder in Betrieb befindlichen Locomobile soll ein Feuereimer vorhanden sein.

II. Vorschriften, betreffend die Feuerlöschanstalten und Brandgeräthschaften.

§. 29.

Der Regel nach soll jede Gemeinde bezw. Ortsgenossenschaft eine Feuerspritze halten; jedoch können mehrere Gemeinden sich zum Halten einer gemeinschaftlichen Feuerspritze vereinigen.

Das Staatsministerium kann einzelnen Gemeinden das Halten einer Feuerspritze bis weiter erlassen.

§. 30.

Die Gemeinden, welche eine Feuerspritze besitzen, haben ein Spritzenlocal zu unterhalten.

Zu dem Spritzenlocal sollen mindestens 3 Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine von dem Gemeindevorstand, der andere von dem Spritzenmeister und der

dritte von dem nächsten zuverlässigen Nachbar des Spritzenlocal's aufzubewahren ist.

In dem Spritzenlocal sind außer der Spritze und allen zum Gebrauch derselben erforderlichen Gegenständen auch, soweit thunlich und angemessen, die übrigen der Gemeinde gehörigen Löschapparate aufzubewahren.

§. 31.

Alljährlich soll durch einen von dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrat) zu bestimmenden Sachverständigen eine Spritzenschau stattfinden, welcher der Gemeindevorstand und die Bedienungsmannschaft der Spritze beizuwohnen haben.

Der Gemeindevorstand hat über das Ergebnis der Schau an das Verwaltungsamt zu berichten, wenn letzteres nicht selbst derselben beiwohnt.

Die dem Sachverständigen zu gewährende Vergütung erfolgt aus der Gemeindefasse.

§. 32.

Jede Gemeinde hat die erforderlichen Wasserkübel, Feuerhaken und Feuerleitern zu halten.

§. 33.

Bei gleichzeitigem Brande an mehreren Stellen bestimmt der Gemeindevorstand bezw. das Verwaltungsamt (§. 39) über die Verwendung der Feuerlöschgeräte an den einzelnen Brandstellen.

§. 34.

Die Verwendung der Löschgeräte der Gemeinde außerhalb des Gemeindebezirks darf nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes geschehen.

Bei Abwesenheit des Gemeindevorstandes kann in dringenden Fällen der Bezirksvorsteher des Bezirks, in welchem die Spritze sich befindet, die Genehmigung erteilen.

§. 35.

Jeder Hauseigenthümer bezw. Haushaltungsvorstand ist verpflichtet:

- a. einen Feuereimer von Hanf oder Leder oder starkem Blech, welcher durch Anbringung der Nummer des Hauses oder des Namens des Eigenthümers kenntlich zu machen ist,
- b. einen Feuerhaken

stets vorrätzig und in gutem Stande zu halten, wenn nicht die Gemeinde beschließt, die erforderlichen Feuereimer und Feuerhaken als Gemeindegerechtheiten zu halten. (Art. 2 §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. August 1876).

§. 36.

In jedem Wohnhause mit landwirthschaftlichem Betriebe soll ein Feuerbesen (ein an einer langen starken Stange befestigter, mit Leinen überzogener Besen von Reispig oder Stroh) vorhanden sein.

§. 37.

In jeder im Betriebe befindlichen Windmühle sollen vorhanden sein:

- a. eine kupferne Handspritze,
- b. zwei Schiffsdweidel oder Quaste aus Sackleinwand,
- c. zwei lederne oder hanfene Feuereimer und
- d. ein metallenes oder mit einem Reifen versehenes hölzernes Gefäß, mit wenigstens 80 Liter Wasser gefüllt.

III. Vorschriften, betreffend das Feuerlöschwesen.

§. 38.

Jeder, in dessen Wohnung Feuer ausbricht oder deren Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für sofortige

Rundmachung zu sorgen. In den Kirchorten ist das Anziehen der Sturmglocke zu veranlassen.

§. 39.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Feuerlöschwesens bei einem Brande führt der Gemeindevorstand und in dessen Vertretung der Bezirksvorsteher, soweit nicht in den Städten II. Classe und in den Landgemeinden das Verwaltungsammt die Beaufsichtigung und Leitung übernimmt.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung kann die dem Gemeindevorstande obliegende Beaufsichtigung und Leitung des Feuerlöschwesens einem von dem Gemeindevorstande im Einverständniß mit der Vertretung zu wählenden Brandmajor übertragen werden.

§. 40.

Jeder gesunde männliche Bewohner der Gemeinde in dem Alter von dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre ist zur Leistung der Nothhülfe bei ausbrechendem Brande verpflichtet.

Ausgenommen sind:

- a. die im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienst Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern;
- b. Diejenigen, welchen der Gemeinderath auf ihre in der Person oder dem dienstlichen Berufsgeschäfte begründete Reclamation die Befreiung bewilligt.

§. 41.

Zur Bedienung einer Feuerspritze werden ein Spritzenmeister und ein Stellvertreter desselben, ein Rohrführer und ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Spritzenmannschaft bestellt.

§. 42.

Der Spritzenmeister, der Rohrführer und die Stellvertreter derselben werden vom Gemeinderath auf 4 Jahre gewählt und vom Bewaltungsamte (Stadtmagistrate) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eides statt verpflichtet.

Dieselben werden vom Gemeindevorstand mit Anweisung versehen und können eine vom Gemeinderath, unter Vorbehalt der Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, festzusetzende Vergütung beanspruchen.

§. 43.

Die Spritzenmannschaft, deren Zahl der Gemeinderath bestimmt, wird aus den nach §. 40 Pflichtigen vom Gemeinderath auf 1 Jahr gewählt.

Dieselbe ist dem Spritzenmeister untergeben und verrichtet zugleich den Rettungsdienst.

§. 44.

Die Bedienung der Spritze (§§. 41 bis 43) kann mit Genehmigung der Gemeindevertretung einer organisirten freiwilligen Feuerwehr übertragen werden.

§. 45.

Der Spritzenmeister, der Rohrführer und die Spritzenmannschaft haben sofort auf geschehene Aufforderung oder auf gegebenes Feuersignal bei ihrer Spritze sich einzufinden.

Die übrigen Nothhülfpflichtigen des Bezirks haben sich unverzüglich zur Brandstätte zu begeben und sich dort der leitenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

Wer unentschuldigt ausbleibt oder den ihm angewiesenen Posten ohne entschuldbaren Grund verläßt oder ungehorsam ist, verfällt in eine vom Gemeindevorstande zu erkennende Ordnungsstrafe bis zu 10 *M.*, sofern nicht eine Bestrafung nach §. 360, Ziff. 10 des Str.=G.=B. zu erfolgen hat.

§. 46.

Die ein Gespann haltenden Gemeinde-Angehörigen sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung ihr Gespann sofort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wird ein Gespann länger als 2 Stunden in Anspruch genommen, so kann der Besitzer verlangen, daß ihm für die fernere Zeit eine Vergütung aus der Gemeindefasse gegeben oder daß ein anderes Gespann statt des seinigen requirirt werde.

Für den an Gespann und Geschirr entstehenden Schaden haftet die Gemeinde, soweit solcher nicht anderweit ersetzt wird.

§. 47.

Die Feuereimer sind sofort zur Brandstätte zu senden.

§. 48.

Die Brunnen, Pumpen und Wasserbehälter müssen bei ausgebrochenem Brande zur Benutzung für die Spritzen zur Verfügung gestellt werden.

§. 49.

Für die Aufstellung der erforderlichen Wachen während und nach dem Brande hat der Gemeindevorstand zu sorgen.

Dieselben sind aus den zur Nothhülfe Verpflichteten zu nehmen und mindestens alle 6 Stunden abzulösen.

§. 50.

Alle Personen, welche wegen Alters, Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine thätige Hülfe leisten können, müssen von der Brandstätte fern bleiben.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, daß die Kinder von der Brandstätte fern bleiben.

§. 51.

Die Aufräumung der Brandstätte darf erst nach ertheilter Erlaubniß des Gemeinde-Vorstandes geschehen.

Schluß-Bestimmungen.

§. 52.

Die bestehenden Gemeinde-Statuten sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften einer Revision zu unterziehen.

§. 53.

Die Stadtgemeinden und Ortsgenossenschaften können die vorstehenden Vorschriften durch Gemeinde-Statut abändern.

§. 54.

Das Circular der Regierung vom 24. Januar 1817, sowie die auf Grund desselben getroffenen Anordnungen, insbesondere die Bekanntmachungen für die Herrschaft Zeven vom 14. September 1818 (Zeverische Verordn. Th. 2, No. 63, S. 57) und vom 13. März 1845 (Zeverisches Wochenblatt von 1845, No. 14) werden aufgehoben.

Oldenburg, 1876 August 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Brauer.